



Jedermann
Gruppe

Pflegestufe



Die Pflegestufen 1, 2, 3 und 0 und ihre Einteilung

Die Leistungen, die ein Pflegebedürftiger von der Pflegekasse für seine Pflege erhält, sind abhängig von der Pflegestufe, in die er von einem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eingestuft wird. Man unterscheidet die Abstufungen 1, 2 und 3 sowie 0.

In welche Pflegestufe man eingeteilt wird, hängt vor allem von der Zeit ab, die für die Pflege aufgewendet werden muss.

Einteilung in die verschiedenen Pflegestufen

Folgende zeitlichen Kriterien gelten für die Einteilung in die jeweilige Pflegestufe:

Pflegestufe	Täglicher Hilfebedarf	... davon Grundpflege	... davon im Haushalt
Stufe 1	90 Minuten	mehr als 45 Minuten	mehrmals in der Woche
Stufe 2	3 Stunden	mind. 2 Stunden, 3x täglich zu verschiedenen Tageszeiten	mehrmals in der Woche
Stufe 3	5 Stunden	mind. 4 Stunden, rund um die Uhr	mehrmals in der Woche
Stufe 0	sehr gering	sehr gering bis gar nicht	mehrmals in der Woche

Die Pflegestufe 0 richtet sich an die Menschen, die zwar **keinen oder einen nur sehr geringen Pflegebedarf** haben, ihren Alltag jedoch trotzdem **nicht selbstständig** bewältigen können.

Pflegestufen und Demenz

Zwar gibt es an sich keine eigene Demenz-Pflegestufe (ausgenommen größtenteils die Pflegestufe 0), doch bezieht man diesen Faktor durch weitere Leistungen seitens der Pflegekasse mit ein. Dies äußert sich unter dem Punkt „Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf“.

Leistungen der Pflegekasse für die unterschiedlichen Pflegestufen

Wieviel Geld ein Pflegebedürftiger je nach Einteilung in eine Pflegestufe erhält, können Sie hier sehen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 0
Pflegegeld	244 €/Monat	458 €/Monat	728 €/Monat	
Pflegesachleistungen	bis 468 €/Monat	1.144 €/Monat	1.612 €/Monat	
Pflegegeld bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	316 €/Monat	458 €/Monat	728 €/Monat	123 €/Monat
Pflegesachleistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	689 €/Monat	1.298 €/Monat	1.612 €/Monat	bis 231 €/Monat

Pflegestärkungsgesetz 2017 - eine Verbesserung der Pflegesituation

Beginn 2017 wird ein neues Pflegestärkungsgesetz erlassen, das 5 **Pflegegrade**, nicht mehr Pflegestufen beinhaltet. Der Hauptunterschied ist, dass Zeit nicht mehr der Ausschlag gebende Faktor ist, der zur Einteilung in einen Grad führt. Die folgenden Faktoren bestimmen eine Einteilung ab Januar 2017.

Voraussetzungen für die Pflegegrade

- Hilfen bei Alltagsverrichtungen
- Psychosoziale Unterstützung
- Nächtlicher Hilfebedarf
- Präsenz am Tag
- Unterstützung beim Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen
- Organisation der Hilfen (wer übernimmt die Hilfeleistungen?)

Leistungen der Pflegegrade

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant		316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005
bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil		580	580	580	580

Der neue Pflegegrad I

Alle Pflegegrade entsprechen einer Pflegestufe (für mehr Informationen besuchen Sie bitte unseren [Beitrag zu den neuen Pflegegraden](#)), außer der Pflegegrad I. Dieser wurde neu geschaffen und betrifft Menschen, die bislang nicht in eine Pflegestufe eingeteilt wurden.

Besuchen Sie uns auf www.jedermann-gruppe.de, um mehr zu den folgenden Themen zu erfahren:

- [Alles über Pflegestufe 0, 1, 2 & 3](#)
- [Pflegegrade 1, 2, 3, 4, 5 - die neuen Pflegestufen 2017](#)
- [Pflegegesetz: Das Pflegestärkungsgesetz - was steckt dahinter?](#)